



Ahmadiyya Muslim Jamaat in Deutschland e.V.
Genfer Straße 11, 60437 Frankfurt am Main

Lehrerlaubnisordnung für Lehrkräfte des Unterrichtsfachs Islamische Religion an öffentlichen Schulen in Hessen

Erteilung der religionsgemeinschaftlichen Bevollmächtigung
durch die Ahmadiyya Muslim Jamaat in Deutschland

Im Namen Allahs, des Gnädigen, des Barmherzigen

Präambel

(1) Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie Artikel 57 Abs. 1 der Hessischen Verfassung und §8 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes ist Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt. Sofern an freien Schulen in Hessen ein islamischer Religionsunterricht in Anlehnung an die Bestimmungen für die öffentlichen Schulen eingerichtet wird, gilt diese Ordnung entsprechend.

(2) Zur Erteilung von Islamischem Religionsunterricht bedürfen die entsprechenden Lehrkräfte einer besonderen Bevollmächtigung der Religionsgemeinschaft. Das Bundesland Hessen setzt nur solche Lehrkräfte im islamischen Religionsunterricht ein, die eine religionsgemeinschaftliche Lehrerlaubnis erhalten haben. Die vorliegende Lehrerlaubnisordnung wird von der Ahmadiyya Muslim Jamaat allein für den Unterricht nach ihren Grundsätzen erteilt.

(3) Mit der Lehrerlaubnis wird den religionsverfassungsrechtlichen Anforderungen an den Religionsunterricht in Hessen entsprochen. Die verfassungsrechtlich erforderliche Mitwirkung der Religionsgemeinschaft wird hier durch die Ahmadiyya Muslim Jamaat wahrgenommen. Ihre Erteilung setzt den Abschluss eines adäquaten Studienganges an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung voraus.

(4) Die Grundlagen der islamischen Religion bilden der Koran, die Lebensweise (Sunna) des Propheten Muhammed (saw) sowie seine überlieferten Aussprüche (Ahadith). Der Islam ist nicht nur Gegenstand des Unterrichts, sondern bestimmt auch den Standort derer, die ihn erteilen.

(5) Die materiellen Voraussetzungen für die Lehrerlaubnis zum islamischen Religionsunterricht sind das Bekenntnis der Lehrkraft zum Islam und ihre Erklärung gegenüber der Religionsgemeinschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren des Islam zu erteilen. Die Lehrkraft sollte sich ihrer Rolle als Repräsentantin des Islam im schulischen Kollegium bewusst sein und ihre Religion vorbildhaft und glaubwürdig vertreten.

(6) Die Ahmadiyya Muslim Jamaat möchte mit der Lehrerlaubnis den künftigen Lehrkräften ihr Vertrauen ausdrücken; sie sollen ihren Weg finden, hierauf ihre Lehrtätigkeit konstruktiv aufbauen zu können.

(7) Nach dem Grundsatz des lebenslangen Lernens wird die Ahmadiyya Muslim Jamaat durch ihre Mitglieder neben einer Einführungstagung den Lehrkräften Fortbildungen hinsichtlich des Gemeindeleben, der islamischen Lebenshilfe und Bildungsarbeit ermöglichen. Veranstaltungen werden auf der Homepage rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Lehrerlaubnisordnung regelt für die Ahmadiyya Muslim Jamaat in Hessen die an die Lehrkräfte gestellten Anforderungen sowie das Verfahren der Erteilung der Lehrerlaubnis - und auch deren ggf. erforderlich werdenden Aberkennung - zur

Durchführung des islamischen Religionsunterrichts in Hessen allein für den Unterricht nach den Grundsätzen der Ahmadiyya Muslim Jamaat in allen Stufen der staatlichen Schulen.

(2) Entscheidend ist der schulische Einsatzort und nicht der Wohnort der Lehrkraft.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Die Lehrerlaubnis wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen durch die Lehrkraft erfüllt sind:

a. Bekenntnis zum Islam.

b. Staatliche Lehrbefähigung für das Fach islamische Religionslehre

c. Zusicherung und Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren des Islam glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensweise die Grundsätze islamischer Lebensführung, die ethisch-moralische Werte umschließen, zu beachten.

d. Aktive Teilnahme am religiösen Leben der islamischen Gemeinschaft.

e. Die Teilnahme wird nachgewiesen durch ein Empfehlungsschreiben – als Vordruck - des gewählten Vorstandes und des Imams einer Moschee, sowie einer eigenen Darstellung des Bewerbers oder der Bewerberin über die Art der Beteiligung am Gemeindeleben. Die Ahmadiyya Muslim Jamaat kann ggf. die Beibringung ergänzender Unterlagen verlangen.

f. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Motivationsgespräch mit dem durch die Bildungsabteilung der Ahmadiyya Muslim Jamaat autorisierten Ausschuss für die Erteilung der Lehrerlaubnis.

g. Bereitschaft zur Teilnahme an Weiter- und Fortbildungen nach Erhalt der Lehrerlaubnis, die von der Ahmadiyya Muslim Jamaat oder in ihrem Auftrag angeboten werden.

h. Zusicherung und Bereitschaft, den Religionsunterricht gemäß der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen zu erteilen und dabei insbesondere die Stellung religiös begründeter Regeln innerhalb dieser Rechtsordnung zu beachten.

(2) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die islamischen Religionsunterricht fachfremd erteilen wollen und an einer vom hessischen Kultusministerium anerkannten Fortbildungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen haben, wird eine Lehrerlaubnis erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1, Buchstaben a und c–g grundsätzlich vorliegen und sie an einer Einführungstagung durch die Ahmadiyya Muslim Jamaat teilgenommen haben.

(3) Die von einer anderen islamischen Religionsgemeinschaft gem. Art 7 Abs. 3 GG erteilte Lehrerlaubnis kann anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Anforderungen dieser Ordnung entspricht. Über die Anerkennung entscheidet der durch die Bildungsabteilung der Ahmadiyya Muslim Jamaat autorisierte Ausschuss für die Erteilung der Lehrerlaubnis.

§ 3 Antrag

Grundlage für die Erteilung der Lehrerlaubnis ist ein Antrag der Lehrkraft an den durch die Bildungsabteilung der Ahmadiyya Muslim Jamaat autorisierten Ausschuss für die Erteilung der Lehrerlaubnis mit den folgenden Nachweisen:

- a. Angaben zur Person, Geburtsort und Personenstand
- b. Lebenslauf,
- c. Motivationsschreiben zum Beruf in Bezug auf den islamischen Religionsunterricht,
- d. Empfehlungsschreiben nach § 2 Abs. 1 Buchst. e einer Moschee bzw. islamischen Gemeinschaft,
- e. Nachweise über die erforderlichen Abschlüsse und Zertifikate durch beglaubigte Zeugniskopien. Ausländische Abschlüsse bedürfen des Anerkennungsnachweises.
- f. ggf. Nachweis über den Besuch einer Einführungstagung,
- g. die Bereitschaftserklärung nach § 2 Abs. 1 Buchst. c

§ 4 Verfahren

(1) Die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung, das Antragsverfahren und die abschließende Entscheidungsfindung liegt bei dem durch die Bildungsabteilung der Ahmadiyya Muslim Jamaat autorisierten Ausschuss für die Erteilung der Lehrerlaubnis.

(2) Die Ahmadiyya Muslim Jamaat nimmt die Anträge zur Erteilung der Lehrerlaubnis ganzjährig entgegen. Der Antragseingang wird bestätigt. Zwischen der Vorlage eines vollständigen Antrages nach § 3 und der Erteilung der Lehrerlaubnis nach § 6 sollen drei Monate nicht überschritten werden.

(3) Über alle Anträge, personenbezogene Beratungen und Gespräche sowie die Entscheidungsgründe besteht Verschwiegenheitspflicht und wird Vertraulichkeit gewahrt. Die Vorgänge werden gemäß den Rechtsvorschriften des hessischen Kultusministeriums archiviert. Für die Aktenführung und Aufbewahrung gelten die für das Hessische Kultusministerium geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 5 Motivationsgespräch

Nach Eingang des bescheidungsfähigen Antrages lädt der durch die Bildungsabteilung der Ahmadiyya Muslim Jamaat autorisierte Ausschuss für die Erteilung der Lehrerlaubnis zum Gespräch. Das Gespräch bezieht sich auf die Voraussetzungen zur Erteilung einer Lehrerlaubnis, z.B. die Motivation, Religionslehrkraft zu werden gemäß §2 Abs. 1 Buchst. a und c oder auch die eigene Positionen zur Stellung religiös begründeter Regeln in der staatlichen Rechtsordnung in Deutschland gemäß §2 Abs.1 Buchst. h.

§ 6 Bescheid

(1) Die Lehrerlaubnis wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen und ohne Nebenbestimmungen schriftlich erteilt. Die Landesschulbehörde erhält eine Durchschrift. Die Lehrerlaubnis gilt unbefristet in Hessen und wird in Gestalt einer Urkunde erteilt.

(2) Vor einer möglichen Ablehnung der Erteilung der Lehrerlaubnis ist der Lehrkraft unter Angabe der Gründe von dem durch die Bildungsabteilung der Ahmadiyya Muslim Jamaat autorisierten Ausschuss für die Erteilung der Lehrerlaubnis Gelegenheit zur Stellungnahme und zum einen weiteren Gespräch zu geben. Ein ablehnender Bescheid ist unter genauer Angabe der Versagungsgründe der Lehrkraft mit Durchschrift an die Landesschulbehörde zuzustellen. Ein erneuter Antrag auf Erteilung der Lehrerlaubnis ist möglich.

(3) Für die Bearbeitung des Antragsverfahrens und die Erteilung der Lehrerlaubnis wird kein Entgelt erhoben.

§ 7 Aberkennung

Die Lehrerlaubnis kann durch den Ausschuss für die Erteilung der Lehrerlaubnis, der durch die Bildungsabteilung der Ahmadiyya Muslim Jamaat autorisiert ist, entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen. Für das Verfahren gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Der Entzug wird der Lehrkraft und der Landesschulbehörde schriftlich mit Angabe des Zeitpunktes des Wirksamwerdens mitgeteilt. Die Lehrerlaubnis erlischt weiterhin, wenn die Lehrkraft sie zurückgibt.

§ 8 Vorläufige Lehrerlaubnis für die Zeit der Ausbildung

(1) Der durch die Bildungsabteilung der Ahmadiyya Muslim Jamaat autorisierte Ausschuss für die Erteilung der Lehrerlaubnis erteilt auf Antrag eine vorläufige Lehrerlaubnis

- a. nach der bestandenen ersten Staatsprüfung oder
- b. nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur ersten Staatsprüfung sind.

Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn einer Lehr- oder lehrbegleitenden Tätigkeit dem durch die Bildungsabteilung der Ahmadiyya Muslim Jamaat autorisierten Ausschuss für die Erteilung der Lehrerlaubnis vorzulegen. Das Verfahren entspricht dem zur Erteilung der unbefristeten Lehrerlaubnis unter Fortfall des Gesprächs, hinzu kommt die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Einführungstagung, die durch die Ahmadiyya Muslim Jamaat oder in ihrem Auftrag durchgeführt wird. Der Antrag wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 binnen vier Wochen beschieden.

(2) Die vorläufige Lehrerlaubnis wird ein Jahr nach dem Abschluss der Ausbildung unwirksam. Der durch die Bildungsabteilung der Ahmadiyya Muslim Jamaat autorisierte Ausschuss für die Erteilung der Lehrerlaubnis kann auf Antrag

- a. nach der zweiten Staatsprüfung oder
 - b. ein Jahr nach einer Zusatz- oder Erweiterungsprüfung
- eine Lehrerlaubnis erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Lehrerlaubniserteilung tritt am 01. Februar 2013 in Kraft.

Beschlossen: Frankfurt am Main, den 01. Februar 2013

AMJ Deutschland